

Satzung und Geschäftsordnung der deutschsprachigen Sektion der AISCGre in der von der Mitgliederversammlung in Hildesheim am 10. Juni 2003 verabschiedeten Fassung:

DEUTSCHSPRACHIGE SEKTION der AISCGre
(der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT
FÜR STUDIEN DES GREGORIANISCHEN CHORALS)

SATZUNG

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutschsprachige Sektion der AISCGre“ (der Internationalen Gesellschaft für Studien des Gregorianischen Chorals /Associazione Internazionale Studi di Canto Gregoriano).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg an der Isar.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die deutschsprachige Sektion der AISCGre setzt sich ein für die Fortsetzung der von Eugène Cardine begründeten semiologischen Ausrichtung im Gregorianischen Choral in Forschung, Lehre und Praxis.
- (2) Aufgaben der deutschsprachigen Sektion sind daher insbesondere:
 - a) Anfertigung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten im Bereich des Gregorianischen Chorals, insbesondere der gregorianischen Semiologie;
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen, Tagungen und Kongressen zu allen Themen und Bereichen des Gregorianischen Chorals;
 - c) Verbreitung von Informationen über den Gregorianischen Choral;
 - d) Herausgabe von Quellen des Gregorianischen Chorals, Forschungsergebnissen und Informationen (z.B. in Handschrifteneditionen, Büchern, Zeitschriften);
 - e) Durchführung praktischer Darbietungen des Gregorianischen Chorals z.B. in Konzerten.
- (3) Die deutschsprachige Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der deutschsprachigen Sektion oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands zur Förderung der Forschung und des Studiums an kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Für alle Mitglieder ist die deutsche Sprache das gemeinsame Verständigungsmittel, unabhängig von ihrer Nationalität.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste z.B. wegen Säumigkeit in Beitragszahlungen oder Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Die Säumigkeit in den Beitragszahlungen wird durch den Vorstand festgestellt; Verstöße gegen die Ziele des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden; Mitglieder des Vorstandes werden die fünf Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Als Nachrücker für evtl. ausscheidende Vorstandsmitglieder stehen jeweils die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl zur Verfügung. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen nach der Wahl unter sich den Vorsitzenden¹, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Sekretär und den Beisitzer.
- (3) Der Vorstand hat die Befugnisse für alle planmäßigen und außerordentlichen Angelegenheiten des Vereins. Er regelt die Arbeitsweise des Vereins.
- (4) Einzelheiten über die Wahl, Besetzung und Arbeitsweise des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, spätestens zur Neuwahl des Vorstands. Für diese Neuwahl ist bei Verhinderung persönlicher Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung Briefwahl möglich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Der Vorsitzende der Sektion leitet die Mitgliederversammlung außer bei der Wahl des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem das Protokoll.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (6) Einzelheiten über weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Zur Feststellung der Satzung, für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

[1] Die maskuline Form gilt in allen Fällen auch für die entsprechende feminine.]

§ 7: Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt zusammen mit der anliegenden neuen Geschäftsordnung an die Stelle der in Wien am 6. Juni 1995 beschlossenen Geschäftsordnung. Der nach der alten Geschäftsordnung 2003 in Hildesheim gewählte Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

GESCHÄFTSORDNUNG

Vorbemerkung:

Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, die nicht in der Satzung festgehalten sind.

A. Zu § 3 der Satzung:

Mitgliedschaft

- (a) Der Vorstand kann die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied stellt eine Aufnahmebestätigung aus, durch die die Mitgliedschaft in Kraft tritt.
- (b) Das Mitgliedsorgan der Sektion sind die im ConBrio Verlag in Regensburg erscheinenden "Beiträge zur Gregorianik" (BzG). Sie enthalten daher auch Berichte und Informationen über die Arbeit und Planungen des Vorstandes, die Tätigkeit der Mitglieder, Einladungen zu Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen der Sektion.

B. Zu § 6 der Satzung:

Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens alle vier Jahre einberufen zur Neuwahl des Vorstandes.
- (b) Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden bis wenigstens vier Wochen vor der Versammlung entweder in den BzG veröffentlicht oder ergehen auf andere Weise schriftlich. Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
- (c) Das Recht auf Teilnahme an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung einschließlich der Briefwahl haben alle Mitglieder, sofern sie ihrer jährlichen Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Juristische Personen können nur durch einen autorisierten Vertreter teilnehmen.
- (d) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - 2) Beratung der vom Vorstand und ggf. von Mitgliedern zusätzlich vorgeschlagenen Themen;
 - 3) Wahl des Vorstandes; der Vorstand hat rechtzeitig vorher auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen und ihre Durchführung sicherzustellen; für die Durchführung der Wahl wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter berufen;
 - 4) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
 - 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 6) Feststellung der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist; für Änderungen der Geschäftsordnung genügt eine einfache Mehrheit;
 - 7) Feststellung von Verstößen gegen die Ziele des Vereins.

C. zu § 5 der Satzung:

Vorstand

- (a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (b) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr zusammen.
- (c) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (d) Zusätzlich zu den in § 5 der Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Vorstand die organisatorische Verbindung der Sektion mit dem Consiglio Direttivo der AISCGre International, ebenso die Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der AISCGre.
- (e) Der Vorstand kann besondere Fachleute zur Beratung heranziehen, Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an andere Mitglieder delegieren.
- (f) Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

D. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Übergangsbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der anliegenden neuen Satzung an die Stelle der in Wien am 6. Juni 1995 beschlossenen Geschäftsordnung. Der nach der alten Geschäftsordnung 2003 in Hildesheim gewählte Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

Hildesheim, den 10. Juni 2003

Heinrich Rumphorst
Vorsitzender